

(3) Bei externen Kandidaten, deren Hochschulabschluß länger als 3 Jahre zurückliegt, kann der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers auf Grund der Entwicklung des Kandidaten die Ablegung von Prüfungen auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten vorsehen. Diese Prüfungen sind als Voraussetzung für die Eröffnung des Diplomverfahrens nach den Rechtsvorschriften der Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist durch externe Kandidaten bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an der das Diplomverfahren durchgeführt werden soll.

(5) Der Antrag kann nur bei einer Sektion gestellt werden. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

(6) Die Diplomgebühren für externe Kandidaten mit Hochschulabschluß betragen 100 M.

(7) Für externe Kandidaten, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hochschule befinden und keinen entsprechenden Hochschulabschluß erworben haben, gelten die Rechtsvorschriften der Extemenordnung\*.

## § 4

**Diplomarbeit und Thesen**

(1) Mit der Diplomarbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen und wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen. An künstlerischen Hochschulen kann der Nachweis einer künstlerischen Leistung Voraussetzung für die Verleihung des entsprechenden Diploms sein.

(2) Grundlage des Diplomverfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der Diplomarbeit und mit ihr zu bewerten.

(4) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Leistung und der Anteil des Kandidaten an der Diplomarbeit sind im Gutachten auszuweisen.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 4 muß angegeben werden, ob eine andere oder wesentlich veränderte Diplomarbeit für ein Diplomverfahren eingereicht wird.

## § 5

**Gutachten**

(1) Die Diplomarbeit ist von dem beauftragten Gutachter zu beurteilen, der hierbei vorliegende Einschätzungen der jeweiligen Betriebe bzw. Institutionen berücksichtigt.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Diplomarbeit den Anforderungen entspricht und der Diplomkommission zur Annahme empfohlen werden kann. Eine Bewertung ist vorzuschlagen.

(3) Das Gutachten soll dem Kandidaten vor der Verteidigung zur Kenntnis gegeben werden.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Januar 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses — Extemenordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 192).

(4) Diplomarbeiten, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit zur Verleihung eines akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (Promotion A) entsprechen, können vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorgeschlagen werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des höheren akademischen Grades durch den Kandidaten erfüllt werden können.

## § 6

**Annahme der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomkommission entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Annahme sowie Bewertung der Diplomarbeit und die Zulassung zur Verteidigung. In Zweifelsfällen kann sie dem Direktor der Sektion Vorschlägen, einen weiteren Gutachter zu beauftragen.

(2) Das Diplomverfahren wird bei Nichtannahme der Diplomarbeit ohne Erfolg beendet.

(3) Diplomarbeit, Thesen und Gutachten bleiben in den Fällen des Abs. 2 bei der Sektion. Die Diplomgebühr wird nicht zurückerstattet.

(4) Kandidaten, deren Diplomarbeit nicht angenommen worden ist, können nach einem Jahr mit einer anderen oder der wesentlich veränderten Diplomarbeit die Eröffnung eines Diplomverfahrens beantragen.

## § 7

**Verteidigung**

(1) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit anhand der Thesen zu verteidigen und sich mit dem Inhalt des Gutachtens auseinanderzusetzen.

(2) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Diplomkommission geleitet. Vertreter der am Gegenstand der Diplomarbeit interessierten Betriebe und Institutionen sowie Studenten können daran teilnehmen. Geeignete Arbeiten können auch in Betrieben verteidigt werden.

(3) Nach der Verteidigung entscheidet die Diplomkommission über die Bewertung der Verteidigung und das Diplomprädikat. Die Diplomkommission unterrichtet den Kandidaten über die Bewertung der Leistungen und das Diplomprädikat.

## § 8

**Bewertung der Leistungen**

(1) Die Leistungen in den Teilgebieten (Diplomarbeit, Verteidigung) und die Gesamtleistung (Diplomprädikat) sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Ungenügend	(5)

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete sind als Gesamtleistung des Diplomverfahrens zum Diplomprädikat zusammenzufassen, das in der Diplommurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann — wenn die bisherigen Gesamtleistungen dies zulassen — das Diplomprädikat „Ausgezeichnet“ erteilt werden.

(4) Eine mit „Ungenügend“ bewertete Verteidigung kann frühestens nach 2 Monaten, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Die erfolgreiche Verteidigung ist dann entsprechend der erreichten Leistung zu bewerten.

## § 9

**Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens**

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Diplomverfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen Staat-